

Der bündnerische Finanzausgleich

Dokumentation zum bündnerischen Finanz- und Lastenausgleich, zusammengestellt vom kantonalen Gemeindeinspektorat

Gesetzesgrundlagen

- Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG); (BR 720.350)
- Vollziehungsverordnung zum FAG (BR 720.360)
- Ausführungsbestimmungen zum FAG (BR 720.370)

Botschaften

- Bericht über den bündnerischen Finanzausgleich: Botschaften der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 5/1997-98
- Teilrevision des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich, Heft Nr. 5/1998-99
- Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich, Heft Nr. 5/2000-01

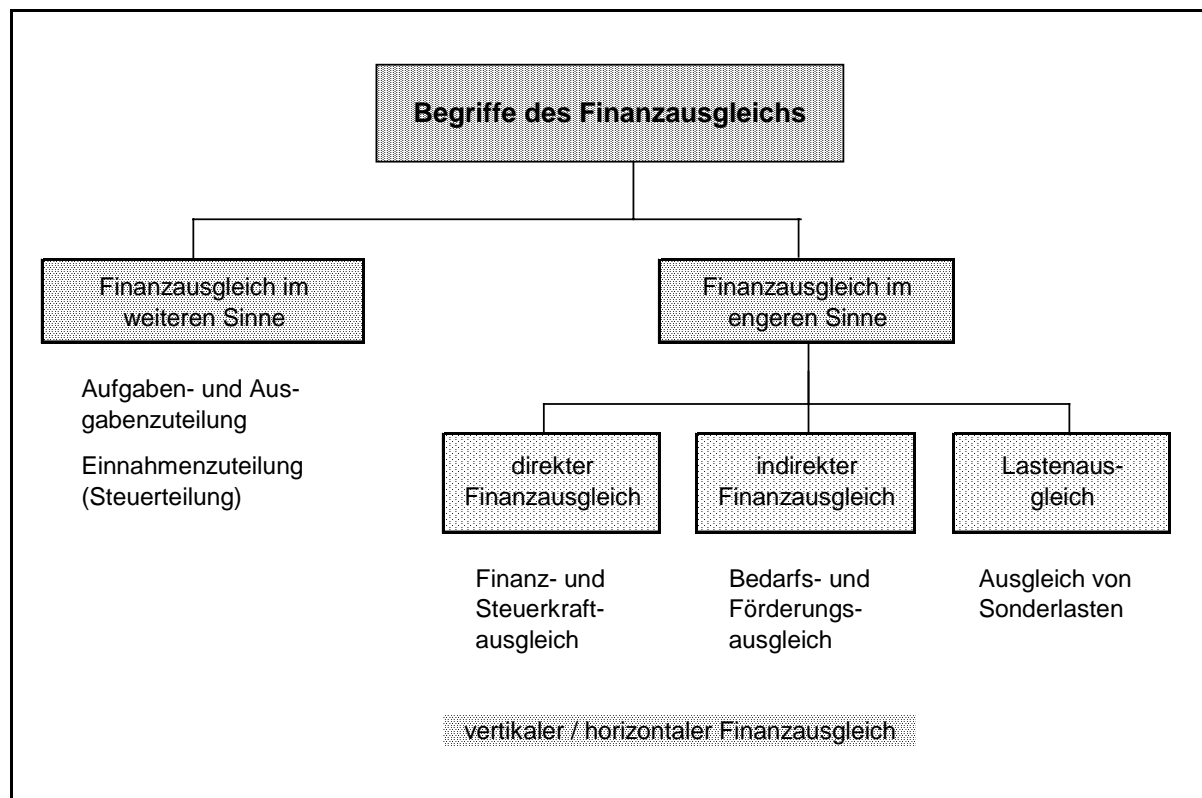
Inhaltsverzeichnis der Dokumentation

1. Begriff und Instrumente des Finanzausgleichs
2. Übersicht über den bündnerischen Finanzausgleich
3. Der direkte Finanzausgleich
4. Der indirekte Finanzausgleich
5. Ergänzende Ausgleichsinstrumente

1. Begriff und Instrumente des Finanzausgleichs

In unserem föderalistisch aufgebauten Land wird die Erfüllung der Aufgaben und die entsprechende Beschaffung der benötigten Einnahmen auf drei verschiedenen Ebenen wahrgenommen. "Die Zuordnung der Aufgaben und der Einnahmen sowie die Ausgleichszahlungen, die sich unter verschiedenen Begründungen und Formen in diesem Staatsaufbau entwickelt haben, werden als *Finanzausgleich im weiteren Sinn* bezeichnet. *Im engeren häufiger angewandten Sinn* wird der Begriff als Ausgleich von Unterschieden in der Finanzkraft oder im Finanzbedarf verwendet." (Vgl. dazu Buschor Ernst, Der interkantonale Finanzausgleich, in: Neue Finanzpolitik der Kantone; Haupt, Bern 1984, S. 48 ff.)

Beim Finanzausgleich im engeren Sinn wird in der Regel unterschieden zwischen *direktem Finanzausgleich*, *indirektem Finanzausgleich* und dem *Lastenausgleich*. Erfolgt der Ausgleich zwischen zwei verschiedenen Staatsebenen (Kanton / Gemeinden) spricht man von *vertikalem Finanzausgleich*, während es sich beim Ausgleich unter gleichgestellten Gebietskörperschaften um den *horizontalen Finanzausgleich* handelt. Geht man von den Zielsetzungen des Finanzausgleichs aus (Annäherung, Förderung und Abgeltung), wird unterschieden zwischen Finanzkraft- oder Steuerkraftausgleich, Bedarfs- und Förderungsausgleich sowie Lastenausgleich.



- **Finanzkraft- oder Steuerkraftausgleich**

Beim *Finanzkraft- oder Steuerkraftausgleich* handelt es sich um Beiträge an Gemeinden, deren Finanz- bzw. Steuerkraft unter dem kantonalen Mittelwert liegt. Die Differenz zwischen der jeweiligen Finanzkraft und dem berechneten kantonalen Mittelwert wird voll oder teilweise ausgeglichen. Die Mittel werden in der Regel voraussetzungslos als Zuschuss zum allgemeinen Haushalt zugesprochen und sind damit frei verfügbar, d.h. nicht an ein Objekt oder einen Aufgabenbereich gebunden (*direkter Finanzausgleich*). Die Finanzierung dieses Systems obliegt in der Regel den finanzstärkeren Gemeinden, welche ihre jeweilige überdurchschnittliche Finanz- oder Steuerkraft ganz oder teilweise abliefern müssen (*horizontaler Finanzausgleich*). Soweit die Finanzierung des Systems zulasten des Kantons geht, spricht man von *vertikalem Finanzausgleich*.

- **Bedarfs- und Förderungsausgleich**

Die *Bedarfs- und Förderungsausgleichszahlungen* bezwecken eine ausgewogene Versorgung und Entwicklung der Gemeinden und erfolgen über zweckgebundene Betriebs- bzw. Investitionsbeiträge durch den Kanton (*indirekter und vertikaler Finanzausgleich*). Die Beiträge werden in der Regel aufgrund des Finanzkraft- bzw. Steuerkraftindex abgestuft. Ausserdem kann die Beitragsbemessung durch zusätzliche bedarfsspezifische Kriterien ergänzt werden (z.B. Anzahl Betagte, Anzahl Schüler usw.). Diese Art des Finanzausgleichs ist heute wegen des geringen Anreizes zum sparsamen Mitteleinsatz und der hohen Regelungsdichte zunehmend umstritten.

- **Lastenausgleich**

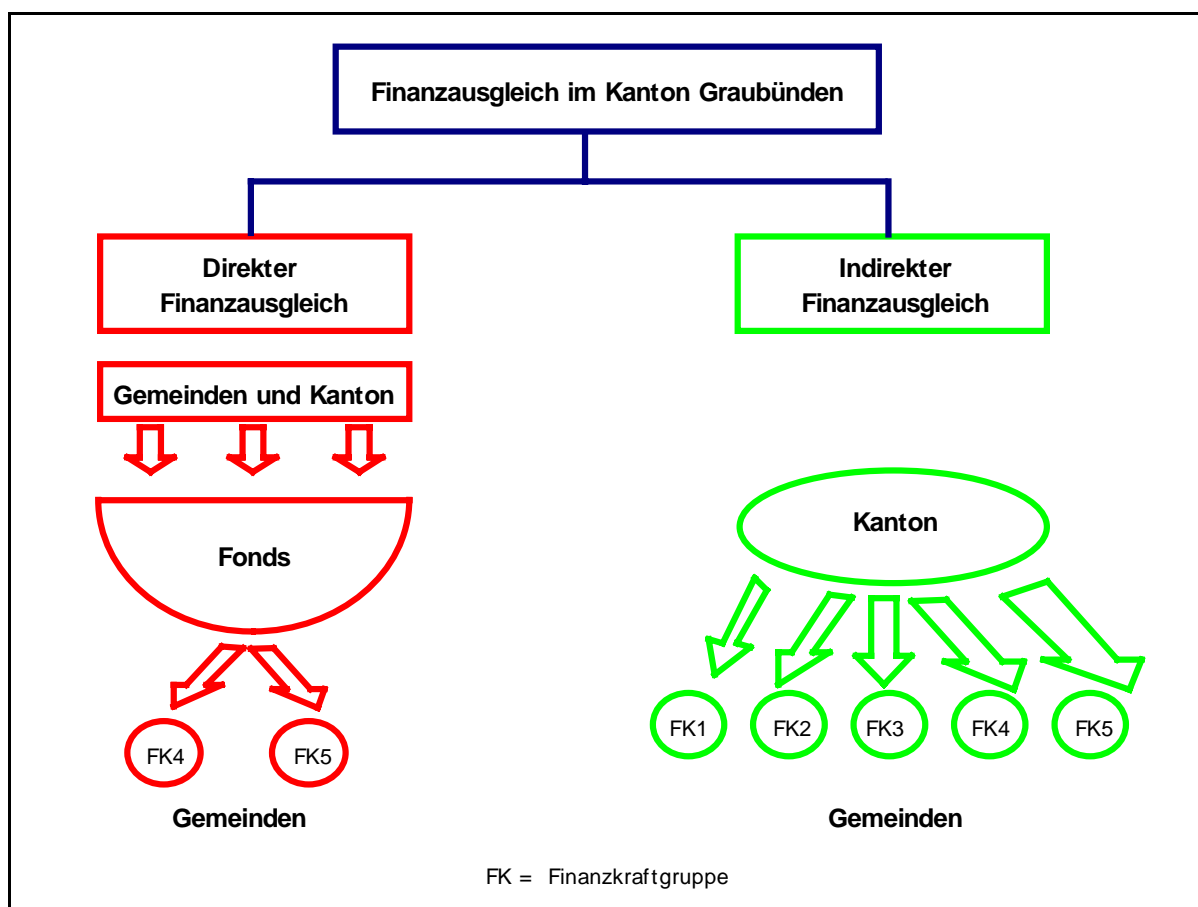
Diese Kategorie umfasst zweckgebundene Ausgleichsbeiträge für die Abgeltung von besonderen Lasten, welche aus räumlich externen Effekten entstehen (Kosten der Weite und Kosten der Enge). Es handelt sich vorab um Leistungsabgeltungen zugunsten zentralörtlicher Einrichtungen von regionalen Zentren.

2. Übersicht über den bündnerischen Finanzausgleich

Der Finanzausgleich innerhalb des Kantons erfolgt heute über zwei verschiedene Instrumente, nämlich über den direkten und den indirekten Finanzausgleich. Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich bezweckt dabei nach dem Wortlaut von Art. 1 „die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern, indem es

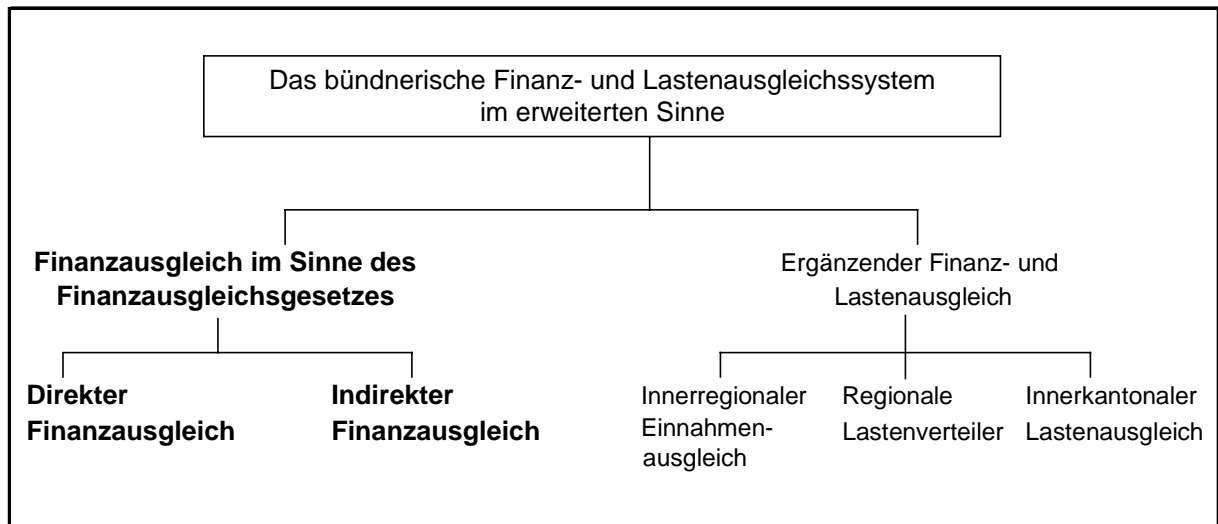
- a) die Finanzierung und Ausrichtung bestimmter Beiträge an finanzschwache Gemeinden ordnet (direkter Finanzausgleich);
- b) die Voraussetzungen für die Abstufung von Leistungen zwischen Kanton und Gemeinden nach ihrer Finanzkraft schafft (indirekter Finanzausgleich).“

Der 1957 eingeführte *direkte Finanzausgleich* ist das Hauptinstrument für die gezielte Unterstützung der besonders finanzschwachen Gemeinden. Diese erhalten Ausgleichsbeiträge aus einem Fonds, welcher durch Überschüsse aus der Zuschlagssteuer der juristischen Personen sowie durch Kantons- und Gemeindebeiträge gespeisen wird.



Der *indirekte Finanzausgleich* umfasst die Beitragsleistungen des Kantons an die Gemeinden (vertikaler Finanzausgleich). Ein interkommunaler Ausgleich im Sinne des Gesetzes findet erst mit der Abstufung dieser Kantonsbeiträge nach der Finanzkraft der Gemeinden statt. Die Voraussetzungen dazu wurden 1985 mit der gesetzlichen Festlegung eines Finanzkraftschlüssels geschaffen. In der Folge wurde dieses Instrument fortlaufend ausgebaut. Erst mit der Abstufung der Beiträge an die Lehrerbildung im Zusammenhang mit der 1990 vorgenommenen Finanzentflechtung konnte er jedoch seine Ausgleichswirkung stärker entfalten.

Eine Übersicht über den Finanzausgleich in Graubünden wäre allerdings unvollständig, ohne gleichzeitig einige ergänzende Ausgleichsmechanismen vorzustellen. Es handelt sich dabei um Ansätze eines innerregionalen Einnahmenausgleichs, um regionale Lastenverteiler sowie um den innerkantonalen Lastenausgleich in den Bereichen Sozialhilfe und Berufsbildung. In dieser erweiterten Betrachtungsweise lässt sich deshalb das bündnerische Finanz- und Lastenausgleichssystem wie folgt darstellen:



3. Der direkte Finanzausgleich

Der direkte Finanzausgleich funktioniert seit über 40 Jahren ohne grössere Probleme, weil stets der erforderliche Ausgleich zwischen Mittelbeschaffung und Mittelverwendung geschaffen werden konnte.

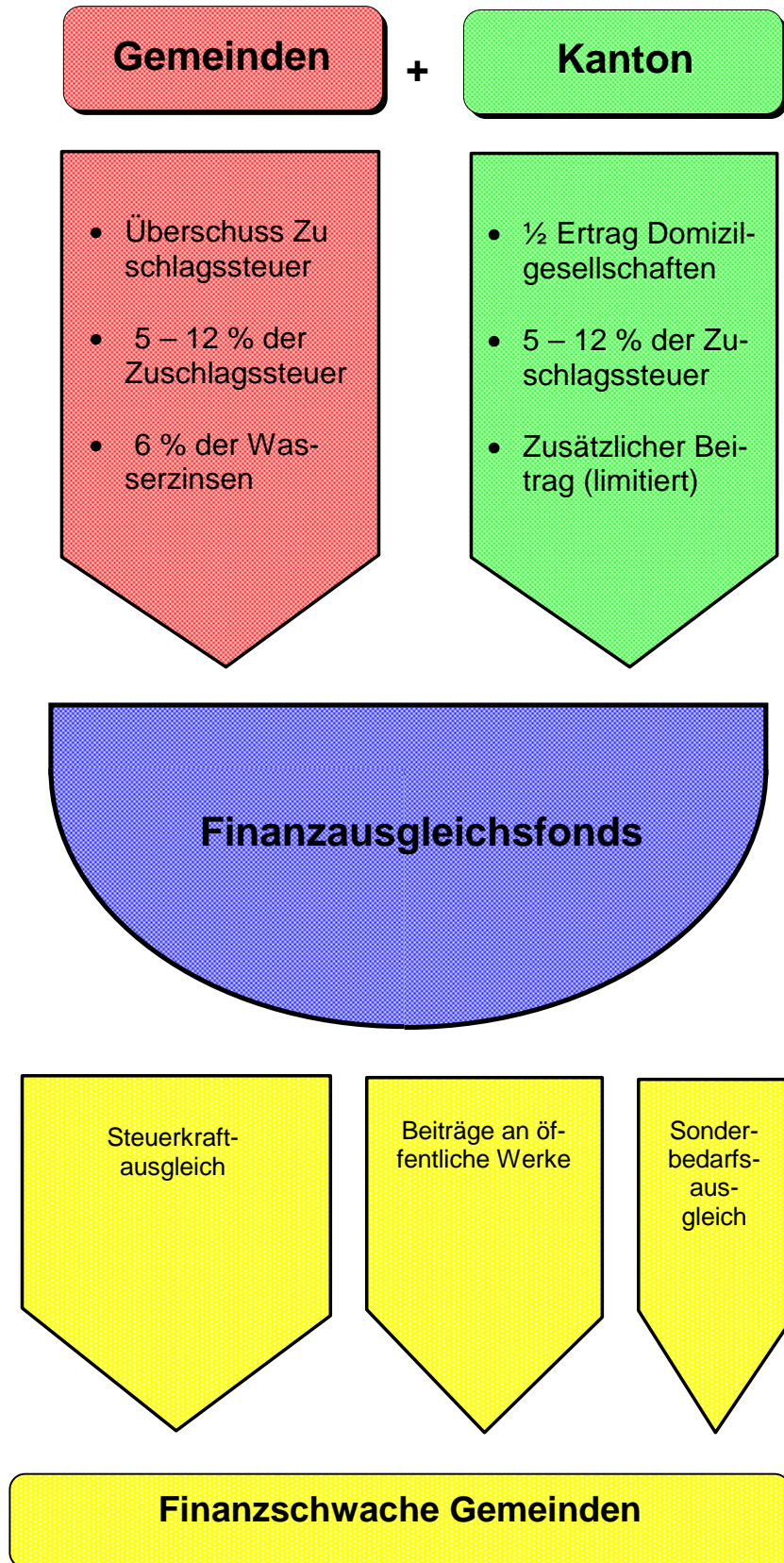
3.1 Mittelbeschaffung

Mit dem Finanzausgleichsgesetz wurde 1957 das Recht zur Besteuerung der juristischen Personen von den Gemeinden an den Kanton übertragen. Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer auf der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zu einem einheitlichen und vom Grossen Rat jährlich festzusetzenden Steuerfuss. Die Gemeinden erhalten einen Anteil von dieser Zuschlagssteuer bis zur Höhe ihres Gemeindesteuerfusses. Der Überschuss fliesst in den Finanzausgleichsfonds. Diese ursprünglich einzige Finanzierungsquelle wurde in den Jahren 1967, 1972 und 1993 durch zusätzliche Massnahmen ergänzt, so dass dem Fonds heute folgende Mittel zugewiesen werden:

- *der Überschuss der Zuschlagssteuer;*
- *ein Beitrag des Kantons und der Gemeinden von je 5 - 12 % der Zuschlagssteuer;*
- *ein Solidaritätsanteil der Gemeinden von 6 % der Wasserzinsen;*
- *die Hälfte des jährlichen Kantonssteuerertrages der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen;*
- *ein Zusatzbeitrag des Kantons (im Bedarfsfall).*

Anfang der neunziger Jahre wurden die Mittel immer knapper. Der Fondsbestand verminderte sich von rund 15 Mio. Franken in den achtziger Jahren auf rund 2 Mio. Franken im Jahr 1991. Deshalb wurden mit einer Gesetzesrevision 1993 die Voraussetzungen geschaffen, um die bestehenden Finanzierungsquellen besser ausschöpfen zu können. Die Beitragssätze, die der Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen bezahlen, wurden von bisher 5 bis 10 Prozente auf neu bis 12 Prozente der Zuschlagssteuer festgelegt. Im Jahre 1994 wurden die Ansätze für die Finanzierungsbeiträge des Kantons und der Gemeinden von 8 auf 10 % angehoben. Nachdem der Fondsbestand in der Folge auf über 30 Millionen Franken im Jahre 2000 angehoben werden konnte, wurden die Ansätze im Voranschlag 2001 auf 6 % zurückgenommen.

Der direkte Finanzausgleich



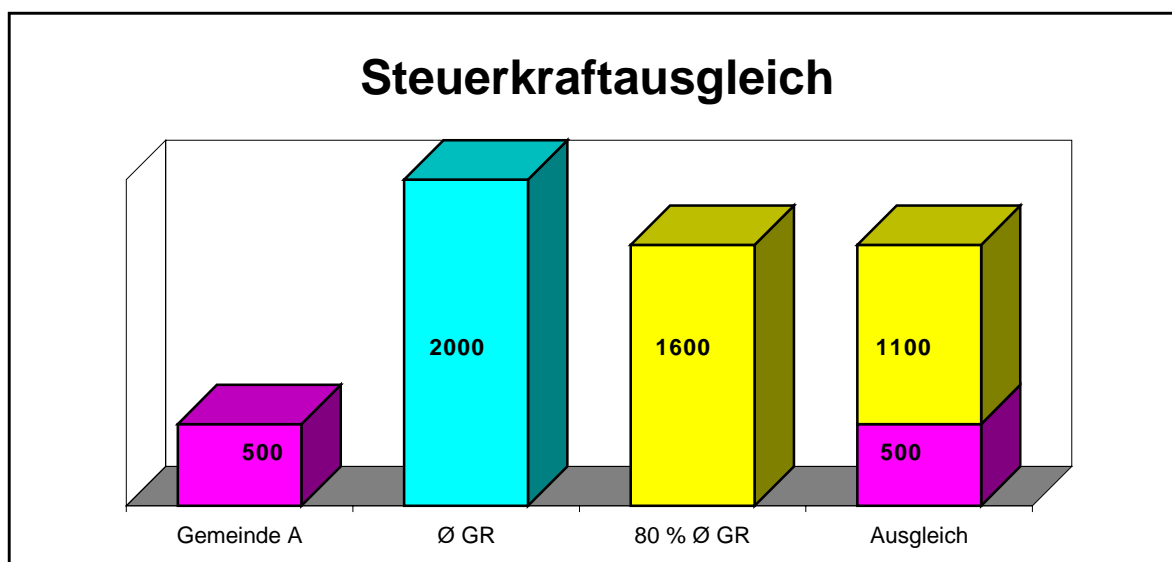
3.2 Mittelverwendung

Die für den direkten Finanzausgleich jährlich zur Verfügung stehenden Mittel von derzeit rund 20 Mio. Franken werden für Beiträge an finanzschwache Gemeinden unter folgenden Titeln verwendet.

- *Steuerkraftausgleich* (ca. 12 Mio. Franken)
- *Beiträge an öffentliche Werke* (ca. 6 Mio. Franken)
- *Sonderbedarfsausgleich* (ca. 2 Mio. Franken)

Der **Steuerkraftausgleich** soll Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft, d. h. Steueraufkommen und Netto-Wasserzinsen pro Kopf unter dem kantonalen Mittel, ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern. Die relative Steuerkraft wird für Gemeinden der Finanzkraftgruppen vier und fünf, welche einen Steuerfuss von mindestens 120 % der einfachen Kantonssteuer erheben, bis zu einem Umfang zwischen 75 und 100 % des kantonalen Mittels ausgeglichen. Die Regierung legt den Ausgleichssatz jährlich fest. Der Ausgleich findet sodann nur für die ersten 300 Einwohner statt. Diese Einwohnerlimite wurde bei der Revision der Vollziehungsverordnung mit Wirkung ab 2002 von bisher 200 auf neu 300 Einwohner angehoben.

Und so funktioniert der Steuerkraftausgleich anhand eines Beispiels:



Der Steuerertrag pro Kopf in der Gemeinde A beträgt Fr. 500.--. Das kantonale Mittel liegt bei Fr. 2'000.--. 80 Prozent davon sind Fr. 1'600.--. Der auszugleichende Betrag zwischen Fr. 500.-- und Fr. 1'600.-- beläuft sich somit auf Fr. 1'100.--. Bei einer Gemeinde mit 100 Einwohnern sind dies insgesamt Fr. 110'000.--. Der Ausgleich findet in jedem Fall aber nur für die ersten 300 Einwohner statt.

Beiträge an öffentliche Werke (z.B. Schulanlagen, Gesamtmeliorationen, Wasserversorgungen) erhalten finanzschwache Gemeinden (Finanzkraftgruppen vier und fünf), wenn sie notwendige Investitionsausgaben trotz zumutbarer Eigenleistungen und eines allfälligen Steuerkraftausgleichs nicht decken können. Der Grosse Rat bezeichnet die öffentlichen Werke, regelt Art und Umfang der anrechenbaren Kosten und setzt die Höhe der Beiträge und des Selbstbehaltes fest. Vorgesehen sind folgende Beiträge zur Finanzierung der anrechenbaren Restkosten von Investitionen:

- 40 % beim höchsten Steuerfuss von 130 %
- 30 % bei einem Steuerfuss von 120 %

Um den Mittelbedarf den Finanzierungsmöglichkeiten anzupassen, wurde 1993 auch ein sogenannter Selbstbehalt verankert. Danach wird für die Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten ein Betrag von Fr. 400.-- je Einwohner abgezogen. Dies bedeutet beispielsweise für eine Gemeinde mit 200 Einwohnern, dass Restkosten von Fr. 80'000.-- und weniger nicht berücksichtigt werden können.

Der **Sonderbedarfsausgleich** wird für Gemeinden verwendet, die trotz der geschilderten Beiträge ihre Aufgaben immer noch nicht erfüllen können. Dieses Mittel wird für die Überbrückung besonderer Engpässe und zur gezielten Sanierung überschuldeter Gemeindehaushalte eingesetzt. Die anspruchsberechtigten Gemeinden (derzeit 14 Gemeinden) unterliegen der besonderen Kontrolle durch das Gemeindeinspektorat und haben zusätzliche Bedingungen zu erfüllen.

3.3 Entwicklung der Finanzierung und der Beitragsleistungen

Die Leistungen des direkten Finanzausgleichs konnten im Laufe seiner über 40-jährigen Geschichte erheblich ausgebaut werden. Seit dessen Bestehen wurden bis Ende 2000 Beiträge von insgesamt 424 Mio. Franken ausgerichtet, davon 351 Mio. Franken in der Zeit nach 1980. Für die Leistungssteigerungen war vor allem der Mittelbedarf für öffentliche Werke ausschlaggebend. Zahlreiche Gemeinden in den Randgebieten konnten dank diesem Instrument ihren Nachholbedarf decken.

Mit der Festlegung eines Selbstbehaltes von 400 Franken je Einwohner bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten wurde bei der letzten Gesetzesrevision eine wichtige Massnahme getroffen, um das Wachstum der Investitionsbeiträge in den Griff zu bekommen. Dafür konnte der Steuerkraftausgleich stärker ausgebaut werden. Auf die bisherigen zahlreichen Ausgleichsbeiträge an die Ausgabenüberschüsse im Schul- und Armenwesen wurde verzichtet. Dafür erhalten die Gemeinden Pauschalbeiträge aufgrund ihrer Steuerkraft. Die Art der Mittelverwendung wird bei dieser Lösung nicht vorgeschrieben. Dank dem verstärkten Ausbau des Steuerkraftausgleichs wurden auch weniger Gemeinden von den Investitionsbeiträgen abhängig. Seit 1990 konnten über 30 Gemeinden aus der Werkbeitragsberechtigung entlassen werden. Das Verhältnis zwischen den jährlichen Beiträgen und den Werkbei-

trägen hat sich gleichzeitig umgekehrt. Während im Jahre 1993 noch rund 70 % der Beitragssumme für öffentliche Werke eingesetzt wurden, waren es im Jahre 2000 nur mehr 36 %.

Durch Erhöhung der Ansätze für die Finanzierungsbeiträge ab 1994 konnte der bis 1991 massiv erfolgte Fondsabbau gestoppt und die Reserve wieder aufgebaut werden. Infolge einer erheblichen Drosselung der Investitionstätigkeit in den Ausgleichsgemeinden waren auch weniger Mittel für öffentliche Werke erforderlich, was den Fondsbestand weiter ansteigen liess. Mit 30 Mio. Franken Ende 2000 entspricht die Reserve rund 150 % des Jahresbedarfes. Durch die vom Grossen Rat beschlossene Senkung der Ansätze für die Finanzierungsbeiträge des Kantons und der Gemeinden von 10 auf 6 % ab 2001 dürfte der Fondsbestand in den nächsten Jahren wieder erheblich abgebaut werden.

Entwicklung Spezialfinanzierung Finanzausgleich		Angaben in Mio. Franken				
A Finanzierungsrechnung		1992	1994	1996	1998	2000
1 Überschuss Zuschlagssteuer		7.80	16.70	7.08	8.53	7.97
2 Finanzierungsbeitrag Gemeinden		5.47	5.53	7.60	6.72	6.93
3 Finanzierungsbeitrag Kanton		5.47	5.53	7.60	6.72	6.93
4 Anteil Wasserzinsen		1.37	1.74	1.62	2.27	2.93
5 Anteil Domizilgesellschaften		0.52	0.51	0.40	0.46	0.35
6 Zusatzbeitrag Kanton						
Total Einnahmen		20.63	30.01	24.30	24.70	25.11
B Beitragsrechnung						
1 Steuerkraftausgleich		6.12	7.39	8.18	9.31	9.64
2 Sonderbedarfsausgleich		1.00	1.00	1.30	2.54	2.73
3 Öffentliche Werke		13.36	13.90	11.65	7.57	6.91
4 Rückerstattungen		-1.10				
Total Ausgaben		19.38	22.29	21.13	19.42	19.28
C Fondsentwicklung						
1 Anfangssaldo		2.17	5.27	9.96	20.45	25.93
2 Einlage		20.63	30.01	24.30	24.70	25.11
3 Entnahme		19.38	22.29	21.13	19.42	19.28
4 Schlussaldo		3.42	12.99	13.13	25.73	31.76

4. Der indirekte Finanzausgleich

Seit Anfang der siebziger Jahre wurde nach Ergänzungsmöglichkeiten für den direkten Finanzausgleich gesucht. 1985 war es soweit. Im Rahmen einer Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wurde der sogenannte indirekte Finanzausgleich eingeführt (vgl. Botschaft 8/1983-84; GRP Februar und Mai 1984). Der Zweck ist derselbe. Auch der indirekte Finanzausgleich soll die Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der Gemeinden mildern, indem er die Voraussetzungen für die Abstufung der Leistungen zwischen Kanton und Gemeinden nach ihrer Finanzkraft schafft. Im Finanzausgleichsgesetz selber werden im Abschnitt über den indirekten Finanzausgleich jedoch keine konkreten Abstufungen von einzelnen Kantonsbeiträgen festgelegt. Das Gesetz liefert nur das Instrument für solche Abstufungen, den sogenannten Finanzkraftschlüssel bzw. Finanzkraftindex.

4.1 Der geltende Finanzkraftschlüssel

Aufgrund eines Finanzkraftindex werden die Gemeinden alle zwei Jahre in fünf Finanzkraftgruppen eingeteilt. Aufgrund der Abweichung der Indexzahl vom Durchschnitt aller Gemeinden werden folgende Finanzkraftgruppen gebildet:

Finanzkraftgruppe 1: 120 und mehr Indexpunkte (sehr finanzstark)

Finanzkraftgruppe 2: unter 120 bis 100 Indexpunkte (finanzstark)

Finanzkraftgruppe 3: unter 100 bis 80 Indexpunkte (mittel)

Finanzkraftgruppe 4: unter 80 bis 60 Indexpunkte (finanzschwach)

Finanzkraftgruppe 5: unter 60 Indexpunkte (sehr finanzschwach)

In den Gesamtindex Finanzkraft fliessen die Grössen Steuerkraft, Steuerbelastung und Finanzbedarf zu je einem Drittel ein. Für die Ermittlung der einzelnen Teilindizes werden folgende Grundlagen herangezogen:

- **Steuerkraft:** Steuereinnahmen und ein Viertel der Wasserzinsen sowie der Abgeltungsleistung für Einbussen aus der Wasserkraft pro Kopf der Bevölkerung. Dabei werden folgende Steuern berücksichtigt: Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz der letzten zwei verfügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge. Darin enthalten sind die Quellensteuern, die Liquidationsgewinnsteuern und die Aufwandsteuern.
- **Steuerbelastung:** Gemeindesteuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer des letzten verfügbaren Jahres.
- **Finanzbedarf:** Dieser setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf (Sockelbetrag von Fr. 50'000.-- je Gemeinde zuzüglich Fr. 100.-- je Einwohner), einem Bedarf aufgrund der Schülerzahl und einem Bedarf aufgrund der Fläche im Verhältnis 30, 60 und 10.

4.2 Die Abstufung der Kantonsbeiträge nach der Finanzkraft

Die Einteilung der Gemeinden in Finanzkraftgruppen ist für die Abstufung der Kantonsbeiträge nach der Finanzkraft massgebend. Die Abstufung bewirkt beispielsweise, dass finanzschwache Gemeinden höhere Beiträge an die Besoldung ihrer Lehrkräfte erhalten als finanzstarke Gemeinden. Je grösser die Abstufungen sind, desto stärker wirkt sich dies bei einem Klassenwechsel aus. Die bedeutendsten Beitragsarten, welche nach der Finanzkraft abgestuft werden, sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt.

Bedeutende finanzkraftabhängige Subventionen					
Beitragsart	Beitragssatz in %, abgestuft nach Finanzkraftgruppen				
	1	2	3	4	5
Grundbuchvermessung	30	30	40	50	50
Ortsplanungen	20	20	25	30	30
Lehrerbesoldung	20	28	37	46	55
Besoldung Kindergärtnerinnen	10	20	30	40	50
Zusatzbeiträge Feuerpolizei	0	0	5	7.5	10
Bau von Alters- und Pflegeheimen	50	53	57	61	65
Schulbauten	10	17.5	25	32.5	40
Bau von Kindergärten	0	0	0	40	40
Zivilschutzanlagen (öffentliche)	15	17.5	20	22.5	25

4.3 Die Einteilung der Gemeinden in Finanzkraftgruppen

Mit Beschluss vom 14. August 2001 hat die Regierung die Gemeinden neu den fünf Finanzkraftgruppen zugeteilt. Die Einteilung gilt für die Jahre 2002 und 2003.

Gemeinden nach Finanzkraftgruppen 2002 - 2003

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5
Andeer	Ardez	Alvaneu	Almens	Bergün/Bravuogn
Arosa	Bever	Alvaschein	Andiast	Braggio
Ausserferrera	Cama	Avers	Arvigo	Calfreisen
Celerina/Schlarigna	Cunter	Bonaduz	Bivio	Camuns
Chur	Davos	Bondo	Castasegna	Castiel
Domat/Ems	Falera	Breil/Brigels	Casti-Wergenstein	Cauco
Flims	Filisur	Brienz/Brinzauls	Castrisch	Clugin
Innerferrera	Grono	Brusio	Churwalden	Duvin
Klosters-Serneus	Haldenstein	Buseno	Conters i.P.	Fanas
Laax	Jenins	Castaneda	Cumbel	Feldis/Veulden
Maienfeld	Madulain	Cazis	Degen	Flerden
Marmorera	Parpan	Disentis/Mustér	Donath	Fuldera
Pontresina	Pigniu	Felsberg	Fideris	Furna
La Punt-Chamues-ch	Savognin	Fläsch	Flond	Lohn
Rongellen	S-chanf	Ftan	Guarda	Lü
St. Moritz	Scuol	Fürstenu	Hinterrhein	Luven
Samedan	Soglio	Grüsch	Küblis	Mastrils
Samnaun	Splügen	Igis	Ladir	Mathon
Sils i.E./Segl	Stampa	Illanz	Leggia	Medels i.Rh.
Silvaplana	Susch	Jenaz	Lüen	Mutten
Soazza	Tschlin	Langwies	Lumbrein	Obersaxen
Sufers	Tujetsch	Lantsch/Lenz	Luzein	Pagig
Tarasp	Vals	Lavin	Malix	Patzen-Fardün
Tiefencastel	Vicosoprano	Lostallo	Masein	Peist
Vaz/Obervaz	Zernez	Maladers	Molinis	Pitasch
Zillis-Reischen	Zuoz	Malans	Morissen	Portein
		Medel (Lucmagn)	Müstair	Praden
		Mesocco	Nufenen	Rhätzüns
		Mon	Pratval	Riein
		Mulegns	Präz	Rueun
		Paspels	Rodels	St. Antönien
		Pignia	Rossa	St. Ant.-Ascharina
		Poschiavo	Sagogn	St. Martin
		Ramosch	Salouf	St. Peter
		Riom-Parsonz	Schlans	Sta. Maria V.M.
		Rothenbrunnen	Schmitten	Safien
		Roveredo	Schnaus	Sarn
		Ruschein	Seewis i.P.	Says
		San Vittore	Sent	Scheid
		Sta. Maria i.C.	Siat	Selma
		Saas i.P.	Surcuolm	Sevgein
		Scharans	Tartar	Sur
		Schiers	Tumegl/Tomils	Surcasti
		Schluein	Uors-Peiden	Tenna
		Sils i.D.	Urmein	Tersnaus
		Stierva	Valendas	Trans
		Sumvitg	Vella	Tschappina
		Surava	Versam	Tschiertschen
		Tamins	Vignogn	Tschierv
		Thusis	Vrin	Valchava
		Tinizong-Rona	Waltensburg/Vuorz	Valzeina
		Trimmis		Verdabbio
		Trin		Wiesen
		Trun		
		Untervaz		
		Zizers		
26	26	56	51	53

5. Ergänzende Ausgleichsinstrumente

Der interkommunale Finanzausgleich im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes wird in unserem Kanton durch innerregionale Ausgleichsvereinbarungen sowie durch innerkantonalen Lastenausgleichssysteme ergänzt. Darüber hinaus findet in grösseren Gemeinden mit zahlreichen Fraktionen eine Art innerkommunaler Ausgleich statt. Sodann erbringen grosse finanzstarke Gemeinden auch Leistungen, an denen kleinere finanzschwache Gemeinden unentgeltlich oder zu günstigen Bedingungen teilhaben können. In vereinzelt Fällen erfolgen aufgrund einer freiwilligen Partnerschaft finanzielle Zustüpfen von finanzstarken an finanzschwache Gemeinden.

5.1 Innerregionaler Einnahmenausgleich

In verschiedenen Regionen wurden im Zusammenhang mit der Wasserkraftverleihung innerregionale Vereinbarungen getroffen, die eine Umverteilung eines Teils der Wasserzinseinnahmen vorsehen. Einen solchen innerregionalen Wasserzinsausgleich kennen das Schams, das Calancatal und teilweise auch das Engadin. Im Zusammenhang mit der Wasserzinserhöhung und den vermehrten Finanzbedürfnissen der Regionen ist die Diskussion um den innerregionalen Einnahmenausgleich wieder neu entfacht worden.

5.2 Regionale Lastenverteiler

Neben den *Schulverbänden*, die in ihren Kostenverteilern der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden Rechnung tragen, enthalten insbesondere die Lastenverteiler im Bereich der *Spitäler* sowie der *Alters- und Pflegeheime* innerregionale Ausgleichskomponenten. Nach der ersten Stufe der Lastenverteilung zwischen Kanton und Region findet in einer zweiten Stufe innerhalb der Region ein weiterer Ausgleich statt. Die Besoldungssubventionen des Kantons an die Schulverbände sowie die Baubeiträge für Alters- und Pflegeheime werden an die betroffenen Institutionen nach einem Mischsatz entsprechend der Finanzkraft der angeschlossenen Gemeinden ausgerichtet. In diesen Fällen wird mit dem internen Verteilschlüssel auch die vom Kanton beabsichtigte Ausgleichswirkung an die einzelnen Gemeinden weitergegeben. Die Regionen wenden jedoch finanz- bzw. steuerkraftabhängige Schlüssel auch für die Verteilung von Lasten, die nicht vom Kanton oder von diesem unabhängig von der Finanzkraft subventioniert werden. So werden die Bau- und Betriebsbeiträge der Gemeinden an die Spitäler in acht Spitalregionen teilweise nach der Steuerkraft abgestuft.

Weitere Beispiele von steuerkraftabhängigen regionalen Lastenverteilern betreffen folgende Bereiche: *Verwaltungskosten der Regionalorganisationen, Kreisdefizite, Musikschule sowie regionale Schiessanlagen.*

5.3 Innerkantonaler Lastenausgleich

Für die Zuteilung der Kosten der Sozialhilfe sowie der Berufsbildung auf die Gemeinden wurden innerkantonale Lastenausgleichssysteme geschaffen. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Abfallproblematik in unserem Kanton sind auch Fragen um einen Transportkostenausgleich aufgetaucht.

5.3.1 Lastenausgleich für bestimmte Soziallasten

Im Jahre 1994 wurde das Lastenausgleichsgesetz (BR 546.600) in Kraft gesetzt. Das Gesetz bietet für alle Gemeinden, unabhängig von ihrer Finanzkraft, eine Risikoabsicherung. Der Ausgleich erfolgt dabei in vier Stufen und funktioniert wie folgt:

Vorerst hat jede Gemeinde von ihren Nettoaufwendungen einen Selbstbehalt von einem Drittel zu tragen. An die verbleibenden Kosten aller Gemeinden leistet der Kanton linear einen Beitrag von 40 Prozent. Nach Abzug dieses Kantonsbeitrages werden die Restkosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl, sozusagen als „Versicherungsprämie“, auf die Gemeinden verteilt, und zwar unabhängig davon, wieviel ausgleichsberechtigte Aufwendungen die einzelne Gemeinde effektiv hat. Schliesslich übernimmt der Kanton von den Aufwendungen der betroffenen Gemeinden jenen Betrag, der fünf Prozent ihrer Steuereinnahmen übersteigt.

Die letzte Stufe, der sogenannte „Spitzenbrecher“, hat dazu beigetragen, dass die Ausgaben für die Sozialhilfe, insbesondere in kleinen und steuerkraftschwachen Gemeinden, in einem vernünftigen Verhältnis zu den Steuereinnahmen stehen.

5.3.2 Berufsbildung

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Subventionierung der Institutionen der Berufsbildung (BR 430.400) besteht seit 1996 ein weiteres Lastenausgleichssystem, welches das Element der Finanzkraft relativ stark gewichtet. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden erfolgt nach der mit der Finanzkraft gewichteten Einwohnerzahl. Die Gewichtungsfaktoren für die Finanzkraftgruppen 1, 2, 3, 4 und 5 betragen 3 / 2.5 / 2 / 1.5 / 1.